

Sitzung vom 1. Juli 1992

**2043. Anfrage**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 1. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Am vergangenen Mittwoch, 27. Mai 1992, dem Vortag zu Auffahrt, wurden Büro- und Schalterdienste der öffentlichen Verwaltung wie beispielsweise Strassenverkehrsamt, Notariate u. a. m. bereits um 15.00 Uhr geschlossen. Demgegenüber arbeitet das Gros der privatwirtschaftlichen Betriebe bis 16.00 Uhr; die Banken schliessen ihre Schalter um 15.30 Uhr. Gemäss Ladenschlussverordnung gilt an Vortagen vor Feiertagen Ladenschluss 16.00 Uhr.

Bekanntlich sind die privatwirtschaftlichen Betriebe darauf angewiesen, dass sie während ihrer ordentlichen Geschäftszeiten Zugang zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung haben. Offensichtlich schliesst indes die öffentliche Verwaltung ihre Büros und Schalter heute eine Stunde früher.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage schliessen die Büros und Schalter der kantonalen Verwaltung an Vortagen von Feiertagen bereits um 15.00 Uhr?
2. Ist die öffentliche Verwaltung ein Dienstleistungsbetrieb für Bevölkerung und Privatwirtschaft, oder gilt etwa das Gegenteil?
3. Kann es den Regierungsrat noch erstaunen, dass von breiten Kreisen der Bevölkerung gemessen an den massgeblichen Lohnerhöhungen in der öffentlichen Verwaltung zufolge Revision der Strukturellen Besoldungsverordnung einerseits sowie - im Gegensatz zur Privatwirtschaft - wegen der Gewährung des vollen Teuerungsausgleichs andererseits solcherart Leistungsabbau gegenüber kein Verständnis entgegengebracht werden kann?
4. Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen mit dem Ziel, dass die öffentlichen Dienste Bevölkerung und Privatwirtschaft während der ordentlichen Büro- und Ladenöffnungszeiten der Privatwirtschaft zugänglich bleiben?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Wie problemlos festgestellt werden kann, bildet § 13 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung die Rechtsgrundlage für die Schliessung der Büros und Schalter der kantonalen Verwaltung an Vortagen vor Feiertagen. Gemäss dieser Bestimmung wird an den Tagen vor Karfreitag und Auffahrt sowie am Silvester der Arbeitsschluss auf 15.00 Uhr festgesetzt, wobei eine spätere Festsetzung in Betrieben mit erhöhten Präsenzzeiten und abweichende Regelungen bei Schichtbetrieb vorbehalten bleiben.

Die genannte Bestimmung findet ihre Grundlage ihrerseits in § 13 der Beamtenverordnung, laut welcher Vorschrift der Regierungsrat - zusammen mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht - zur Regelung der Dauer der Arbeitszeit zuständig ist.

§ 13 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung wurde mit der Totalrevision auf 1. Juli 1991 geändert. Der Regierungsrat trug damit dem Umstand Rechnung, dass sowohl die Stadt Zürich als auch zahlreiche Firmen der Privatwirtschaft an solchen Tagen einen früheren Arbeitsschluss kennen. Zudem wurde mit der Vorverlegung des Arbeitsschlusses um eine Stunde einem langjährigen Postulat der Personalverbände Rechnung getragen. Sodann werden in der Privatwirtschaft oft der Freitag nach Auffahrt sowie namentlich die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vorgeholt und der Betrieb über diese Zeit geschlossen, was im Gegensatz dazu in der Verwaltung nur bei besonderen Konstellationen üblich ist. Bei Ämtern mit Schaltern und Kundenkontakten werden im übrigen die

Nachmittage solcher Vortage erfahrungsgemäss wenig benutzt. Die Zugänglichkeit der kantonalen Verwaltung ist gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 1. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**